

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Dornburg

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 174, 284) zuletzt geändert durch Entscheidung des BVerfG vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 541) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hunde VO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2008 (GVBl. I S. 1028) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dornburg in ihrer Sitzung am 15.12.2009 nachstehende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Verordnung gilt für

- a) öffentlichen Straßen,
- b) öffentliche Anlagen sowie
- c) öffentliche Einrichtungen

im Gebiet der Gemeinde Dornburg.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, samt Zubehör die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen einschließlich Geh- und Radwegen, Randstreifen, Sinkkästen, Kanalschächte, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche von Wartehäuschen, Durchgänge, Brücken, Unterführungen, Parkplätze, Gehflächen, Straßenböschungen, Straßenbegleitgrün und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- b) öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Skateranlagen und Ballspielplätze unter freiem Himmel.

(4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen, Wände in Unterführungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfass - Säulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Abfallbehälter, Papierkörbe, sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken.

§ 2

Werben, Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Es ist verboten, auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen (z. B. Plakatsäulen, Anschlagtafeln) anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf rechtmäßig errichtete Anlagen der Außenwerbung.
- (3) Wer gegen das Verbot des Absatzes 1 verstößt oder einen solchen Verstoß veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den auf dem Plakat oder Anschlag aufgeführten Veranstalter.

§ 3

Kinderspielplätze, Ballspielplätze und Skateranlagen

- (1) Öffentlich zugängliche Kinder- und Ballspielplätze sowie Skateranlagen dürfen nur entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Die jeweils angebrachten Hinweisschilder sind zu beachten.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur dann von Personen, die älter als 14 Jahre sind, genutzt werden, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.
- (3) Auf Kinder- und Ballspielplätzen sowie Skateranlagen ist es nicht erlaubt, alkoholische Getränke zu verzehren, anderen zum Verzehr zu überlassen oder zu rauchen.
- (4) Hunde dürfen auf Kinder- und Ballspielplätze sowie Skateranlagen nicht mitgenommen werden.
- (5) Das Befahren von Kinder- und Ballspielplätzen sowie von Skateranlagen mit Zweirädern oder Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet, soweit es nicht der Pflege und Unterhaltung des Platzes bzw. der Anlage dient.

§ 4

Aufsicht über Tiere

- (1) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Dornburg umherlaufen.
Hunde und andere Tiere sind von Friedhöfen und öffentlichen Anlagen fernzuhalten.
- (2) Hunde sind auf öffentlichen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 an der Leine zu führen.
Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das

Tier ausübt.

(3) Die Verpflichtung zum Anleinen von Hunden gilt nicht für Diensthunde, Blindenhunde und Behindertenbegleithunde beim zweckentsprechenden Einsatz oder in der Ausbildung.

(4) Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist es verboten öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen oder öffentliche Einrichtungen durch Hundekot zu verunreinigen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

Ein Verstoß stellt gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar und kann nach dieser Rechtsgrundlage mit einem Bußgeld geahndet werden.

(5) Die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von gefährlichen Hunden in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 5

Abfall- und Sammelbehälter

(1) Öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus zur Beseitigung von Müll benutzt werden. Insbesondere darf der im Haushalt oder in den Gewerbebetrieben angefallene Müll nicht in öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe gefüllt werden.

(2) Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist es verboten auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen sowie im Bereich von öffentlichen Einrichtungen Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen bzw. diese zu verunreinigen, z. B. durch das Ausspucken von Kaugummi.

Ein Verstoß stellt gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar und kann nach dieser Rechtsgrundlage mit einem Bußgeld geahndet werden.

(3) Gefüllte Abfallbehälter dürfen frühestens am Tag vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Störungen des Verkehrs ausgeschlossen sind. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter von der Straße zu entfernen. Die bereitgestellten Gegenstände für die Sperrmüllabfuhr dürfen ebenfalls frühestens am Tag vor dem Abfuhrtag so bereitgestellt werden, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrmüllabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.

(4) Das Einfüllen in Glascontainer oder in sonstige Sammelbehälter zur Rohstoffrückgewinnung ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier oder dergleichen im Umfeld von Recyclingcontainern ist verboten.

§ 6

Gefährdende Anpflanzungen

Unbeschadet anderer Vorschriften sind Bäume, die in öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen oder öffentliche Einrichtungen hineinragen so zu schneiden, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Über Geh- und Radwegen muss eine lichte Höhe von 2,50 m, über Straßen von 4,50 m frei bleiben. Sträucher und sonstige Anpflanzungen sind so zu beschneiden, dass sie nicht in öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen oder öffentliche Einrichtungen hineinragen.

§ 7

Gefährdendes Verhalten

(1) Aggressives Betteln durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, Betteln durch das Vorschicken von Kindern oder das Zurschaustellen von Tieren sowie das organisierte Betteln sind verboten.

(2) Das Lagern oder dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung, in einer für Dritte beeinträchtigenden Art ist verboten.

(3) Kampieren unter freiem Himmel und in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften ist im Gebiet der Gemeinde Dornburg auf öffentlichen Straßen, im Bereich von öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen verboten. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 8

Sicherung von Gegenständen

Auf Balkonen, Sims, Fensterbänken, Mauervorsprüngen und ähnlichem abgestellte Gegenstände, wie z. B. Blumentöpfe und Blumenkästen, sind gegen das Herabfallen auf die Straße (in den öffentlichen Verkehrsbereich) zu sichern, wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichtes eine Verletzungsgefahr für Personen besteht.

§ 9

Ausnahmen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 10 Abs. 3 in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Die Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§-10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung

1. entgegen § 2 Abs. 1 auf oder an öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an deren Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Stellen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen oder Werbemittel jeder Art nicht unverzüglich beseitigt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 öffentlich zugängliche Kinder- und Ballspielplätze sowie Skateranlagen entgegen ihrem Zweck nutzt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 auf Kinderspielplätzen aufgestellte Spielgeräte nutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist, ohne dabei einer Aufsichts- oder Erziehungsfunktion nachzukommen,
5. entgegen § 3 Abs. 3 auf Kinder- und Ballspielplätzen sowie Skateranlagen alkoholische Getränke verzehrt, anderen zum Verzehr überlässt oder raucht,
6. entgegen § 3 Abs. 4 Hunde auf Kinder- und Ballspielplätze sowie Skateranlagen mitnimmt,
7. entgegen § 3 Abs. 5 Kinder- und Ballspielplätze sowie Skateranlagen mit Zweirädern oder Kraftfahrzeugen befährt,
8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 als derjenige, der einen Hund hält oder die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt, das Tier unbeaufsichtigt im Gebiet der Gemeinde Dornburg umherlaufen lässt,
9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Hunde und andere Tiere nicht von Friedhöfen und öffentlichen Anlagen fernhält,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt,
11. entgegen § 5 Abs. 1 Müll in öffentliche Abfallbehälter oder Papierkörbe füllt,
12. entgegen § 5 Abs. 3 Abfallbehälter oder Sperrmüll nicht vorschriftsmäßig bereitstellt oder entfernt,
13. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Glascontainer oder Sammelbehälter in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen befüllt,
14. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 Dosen, Glas, Papier oder dergleichen im Umfeld von Recyclingcontainern abstellt,

15. entgegen § 6 es unterlässt, gefährdende Anpflanzungen zurückzuschneiden,
16. entgegen § 7 Abs. 1 aggressiv durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, durch Vorschicken von Kindern, das Zurschaustellen von Tieren oder organisiert bettelt,
17. entgegen § 7 Abs. 2 in einer für Dritte beeinträchtigenden Art im Geltungsbereich dieser Verordnung lagert oder dauerhaft verweilt,
18. entgegen § 7 Abs. 3 unter freiem Himmel und in Zelten, Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder ähnlichen transportablen Unterkünften im Gebiet der Gemeinde Dornburg auf öffentlichen Straßen, im Bereich von öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen kampiert,
19. entgegen § 8 Gegenstände nicht durch geeignete Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen auf die Straße (in den öffentlichen Verkehrsbereich) sichert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 1 HSOG i. V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Dornburg als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt längstens 30 Jahre, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder geändert wird.

Dornburg, den 16. Dezember 2009

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dornburg




-Höfner-
Bürgermeister